

Brüssel, den 27. Mai 2025
(OR. en)

9450/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0127 (NLE)**

CCG 19

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Mai 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in Bezug auf den Beschluss der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zur Aufnahme der Bestimmungen der Vereinbarung über die Transparenz von ungebundenen öffentlichen Entwicklungshilfedarlehen in das OECD-Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 254 final.

Anl.: COM(2025) 254 final

Brüssel, den 26.5.2025
COM(2025) 254 final

2025/0127 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in Bezug auf den Beschluss der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zur Aufnahme der Bestimmungen der Vereinbarung über die Transparenz von ungebundenen öffentlichen Entwicklungshilfedarlehen in das OECD-Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der von der Kommission im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Änderung des OECD-Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) zur Aufnahme von Anforderungen an die Darlehenstransparenz aus der Vereinbarung über ungebundene öffentliche Entwicklungshilfe (im Folgenden „Vereinbarung“) zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite

Bei dem Übereinkommen handelt es sich um ein „Gentlemen’s Agreement“ zwischen der EU, den USA, Kanada, Japan, Korea, Norwegen, der Schweiz, Australien, Neuseeland, der Türkei und dem Vereinigten Königreich, mit dem ein Rahmen für die geordnete Handhabung öffentlich unterstützter Exportkredite abgesteckt wird. In der Praxis bedeutet dies, dass es Regeln zur Beseitigung von Subventionen und Handelsverzerrungen im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportkrediten enthält. Das im April 1978 in Kraft getretene, auf unbestimmte Zeit geltende Übereinkommen wird zwar vom OECD-Sekretariat verwaltungstechnisch unterstützt, ist aber kein Akt der OECD¹.

Das Übereinkommen wird regelmäßig aktualisiert, um Entwicklungen auf den Märkten und in der Politik Rechnung zu tragen. Das Übereinkommen wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates² umgesetzt und damit in der EU rechtsverbindlich. Überarbeitungen der Bedingungen des Übereinkommens werden nach Artikel 2 dieser Verordnung mittels delegierter Rechtsakte in das EU-Recht überführt.

2.2. Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite

Die Europäische Kommission vertritt die Union in den Sitzungen der Teilnehmer an dem Übereinkommen sowie in den schriftlichen Verfahren, mit denen die Teilnehmer an dem Übereinkommen Entscheidungen treffen. Alle Änderungen des Übereinkommens werden einvernehmlich beschlossen. Der Standpunkt der Union wird vom Rat festgelegt und von den Mitgliedstaaten in der vom Rat eingesetzten Arbeitsgruppe für Exportkredite erörtert³.

2.3. Vereinbarung über die Transparenz von ungebundenen öffentlichen Entwicklungshilfedarlehen

Die Vereinbarung über die Transparenz von ungebundenen öffentlichen Entwicklungshilfedarlehen wurde 2004 abgeschlossen und ist ein gesondertes informelles Instrument, an das sich die Teilnehmer des Übereinkommens ebenfalls halten. Die Vereinbarung wurde 2004 fertiggestellt und ist nur zwei Jahre gültig, was eine regelmäßige Verlängerung erfordert. Sie enthält Transparenzanforderungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass öffentliche Entwicklungshilfe, die von dem bereitstellenden Teilnehmer als ungebunden gemeldet wird, die Disziplinen des Übereinkommens nicht umgeht und wirklich uneingeschränkt für alle potenziellen Bieter zugänglich ist. Sie enthält sowohl Ex-ante- als auch Ex-post-Berichterstattungspflichten. Für

¹ Im Sinne des Artikels 5 des OECD-Übereinkommens.

² Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45).

³ Ratsbeschluss über die Einsetzung eines Arbeitskreises zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite (ABl. 66 vom 27.10.1960, S. 1339).

Hilfe, die im Rahmen des Übereinkommens selbst an Ausfuhren gebunden ist, gelten gesonderte Berichterstattungspflichten.

2.4. Vorgesehener Akt der Teilnehmer

Die Existenz zweier, sich manchmal überschneidender Anforderungen hat sowohl bei den meldenden Regierungen als auch bei den Interessenträgern für Verwirrung gesorgt, ebenso wie die mit dem Ansatz der zweijährlichen Verlängerung verbundene Unsicherheit.

Einer der Gründe dafür, den getrennten Ansatz bis jetzt beizubehalten, war, dass das Übereinkommen im Gegensatz zu der Vereinbarung keine Ex-post-Berichterstattungspflichten enthielt. Mit Änderungen des Übereinkommens im Jahr 2023 wurden jedoch erstmals Ex-post-Berichterstattungspflichten eingeführt. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die Vereinbarung stets verlängert wurde, ist es nicht mehr erforderlich, diese beiden Regelwerke für die Berichterstattung getrennt zu halten und zu verlangen, dass die Vereinbarung alle zwei Jahre verlängert wird. Das OECD-Sekretariat hat daher vorgeschlagen, die Anforderungen aus der Vereinbarung in das Übereinkommen aufzunehmen. Es liegt im Interesse der EU, den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Rechtssicherheit zu erhöhen und über besser lesbare OECD-Texte zu verfügen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Europäische Union sollte eine Änderung des Übereinkommens zur Aufnahme des Inhalts der Vereinbarung über die Transparenz von ungebundenen öffentlichen Entwicklungshilfedarlehen in das Übereinkommen unterstützen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber *„geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*⁴.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der vorgesehene Akt ist geeignet, den Inhalt von EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates, maßgeblich zu beeinflussen. Der Grund hierfür besteht in Artikel 2 dieser Verordnung, in dem es heißt: *„Die Kommission erlässt im Anschluss an von den Teilnehmern an dem Übereinkommen vereinbarte Änderungen der Leitlinien nach dem Verfahren von Artikel 3 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II.“* Dies schließt Änderungen der Anhänge des Übereinkommens ein.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts betreffen Exportkredite, was in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik fällt. Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 207 AEUV.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da der Akt der Teilnehmer am Übereinkommen zu einer Änderung des in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 enthaltenen Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite führen wird, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in Bezug auf den Beschluss der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zur Aufnahme der Bestimmungen der Vereinbarung über die Transparenz von ungebundenen öffentlichen Entwicklungshilfedarlehen in das OECD-Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Europäischen Gemeinschaft als „Gentlemen’s Agreement“ geschlossen, das 1978 im Rahmen der OECD ausgehandelt wurde.
- (2) Die im Übereinkommen enthaltenen Leitlinien wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ umgesetzt und damit in der Union rechtsverbindlich.
- (3) Da die Vereinbarung über die Transparenz von ungebundenen öffentlichen Entwicklungshilfedarlehen seit 2004 alle zwei Jahre ohne Änderungen verlängert wurde, liegt es im Interesse der Europäischen Union, die OECD-Texte und -Verfahren zu vereinfachen und die Anforderungen in das dauerhafte Übereinkommen aufzunehmen.
- (4) Der/Die/Das [Name des Gremiums] soll diese Änderung des Übereinkommens auf seiner/ihrer [...] Tagung/Sitzung am [Datum] annehmen.
- (5) Es ist angezeigt, den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der geplante Beschluss der Teilnehmer an dem Übereinkommen für die Union verbindlich und geeignet ist, den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich zu beeinflussen, und zwar gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt besteht darin, entsprechend dem Anhang dieses Beschlusses den Beschluss der Teilnehmer zur Änderung des OECD-Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite zwecks Aufnahme bestimmter Transparenzanforderungen der

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45) (im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 1233/2011“).

Vereinbarung über die Transparenz von ungebundenen öffentlichen Entwicklungshilfedarlehen zu unterstützen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin